



ASV Sprockhövel 1965 e.V.

Stefansbecke 38, 45549 Sprockhövel

Gewässerstatuten

Stand 01. März 2020

1. Allgemeine Bedingungen :

- 1.1 Fischereiausübende sind verpflichtet, ihren gültigen Fischereischein und ihren Fischereierlaubnisschein bei sich zu führen. Weiterhin hat jeder Angler mindestens Unterfangkescher, Metermaß, Schlagholz, Hakenlöser, Rachensperre und Messer bei sich zu führen
- 1.2 Ist die Ausübung der Fischerei beeinträchtigt (z.B. durch Gewässerverschmutzung, Hochwasser, Fischsterben, Baumaßnahmen), hat der Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines keinen Anspruch auf Entschädigung.

2. Schonmaße und Schonzeiten :

- 2.1 Es gelten die folgenden vom Verein bestimmten Schonmaße und Schonzeiten.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

| Art | Schonmaß | Schonzeit |
|---|----------|-----------------|
| Bachforelle | 25 cm | 01.10. – 15.03. |
| Zander / Hecht | 50 cm | 01.02. – 31.05. |
| Rotaugen | ohne Maß | ----- |
| Rotfeder | 18 cm | ----- |
| Aal | 50 cm | ----- |
| Karpfen | 35 cm | ----- |
| Schleie | 26 cm | ----- |
| Barsch | 25 cm | ----- |
| Europäischer Flusskrebs / Bitterling / Bachneunauge / Gründling | | ganzjährig |

3. Fang - (Stückzahl) Beschränkung, Fangarten, Fanggerät, Köderart :

- 3.1 An einem Angeltag dürfen - auch wenn in beiden Gewässern gefischt wird - **höchstens** 2 Salmoniden, 2 Schleien, 1 Karpfen, 1 Zander, 2 Aale, 1 Hecht, 3 Barsche, jedoch maximal 4 der vorgenannten Edelfische gefangen werden.
- 3.2 Monatlich dürfen - auch wenn in beiden Gewässern gefischt wird – 6 Salmoniden, 6 Schleien, 3 Karpfen, 2 Zander, 4 Aale, 1 Hecht, 9 Barsche, jedoch maximal 12 der vorgenannten Edelfische gefangen werden.
- 3.3 **An beiden Gewässern darf ganzjährig mit 2 Ruten gefischt werden. Während der Raubfischschonzeit darf an beiden Gewässern nur mit Friedfischruten gefischt werden.**
Der natürliche Wurm gilt nur als Friedfischköder. Andere Hilfsmittel (Boote, schwimmende Personen, Reusen, Aalschnüre, Senknetze oder ähnliches) sind verboten.
Legangeln sind nicht gestattet. Eine Legangel gilt als solche, wenn sie vom Fischereiausübenden **nicht unmittelbar** beaufsichtigt wird.
- 3.4 Das Fischen mit **Power Bait** oder ähnlichen künstlichen Forellen Pasten ist **verboten.**
bitte wenden

3.5 Alle herkömmlichen Kunstköder sind als Raubfischköder erlaubt.

Köderfischsysteme (toter Köderfisch) jedoch nur mit Einfachhaken.

3.6 Das Anfüttern mit partikelködern ist untersagt.

Ausnahme: Jedes Vereinsmitglied darf maximal ½ Liter Maden pro Tag anfüttern.

3.7 Bei geschlossener Eisdecke ist das Angeln verboten.

4. Behandlung gefangener Fische:

4.1 Gefangene Fische sind waidgerecht zu landen und gegebenenfalls zu töten.

4.2 Fische, die unter dem Schonmaß oder in der Schonzeit gefangen werden sind unverzüglich und behutsam zurückzusetzen.

Bei Erreichen der Stückzahlbegrenzung (siehe 3.1 und 3.2) ist die Angelmethode bzw. der Köder zu wechseln

4.3 Falls die Gefahr besteht, dass ein Fisch, der in das Gewässer zurückzusetzen ist oder zurückgesetzt werden soll, beim Lösen vom Haken gefährliche Verletzungen erleiden kann, ist der Haken nicht zu lösen. Der Fischereiausübende hat vielmehr die Angelschnur Haken nah abzuschneiden und ihn schonend zurückzusetzen.

4.4 Ausnehmen und Schuppen gefangener Fische ist am Gewässer nicht erlaubt.

5. Fischereiaufsicht, Fangbuch, Verhalten am Wasser :

5.1 Fischereiausübende haben den Bitten und Anordnungen der Fischereiaufseher und Vorstandsmitglieder des Vereins zu entsprechen.

Sie sind insbesondere verpflichtet, ihren Fang und ihre Angelausrüstung von den Fischereiaufsehern kontrollieren zu lassen. Die Fischereiaufseher sind ermächtigt, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen über waidgerechtes Fischen oder gegen entsprechende Auflagen des Vereins den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen.

5.2 Alle Fänge sind vor Verlassen des Gewässers in den Fischereierlaubnisschein (Fangliste) gewissenhaft einzutragen.

Der Fangbericht ist bei erhalten des neuen Fischereischeins abzugeben.

5.3 Bei Fischsterben, Gewässerverschmutzungen und ähnlichen Vorkommnissen ist unverzüglich ein Mitglied des Vorstands oder nötigenfalls die Polizei zu verständigen.

5.4 Findet ein Vereinsmitglied einen toten Tierkadaver am Ufer oder im Wasser, so ist er dazu verpflichtet, diesen zu entfernen und entsprechend zu entsorgen. Zusätzlich ist der Vorstand (Gewässerwart) zu informieren.

6. Besondere Bestimmungen :

6.1 **Am Damm (Stefansbecke) dürfen Erdspieße jeder Art nicht benutzt werden (Kunststoff-Folie !).** Zuwiderhandlungen führen zu Regressansprüchen an den Erlaubnisscheininhaber und dem sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis.

6.2 Der ASV Sprockhövel e.V. haftet für keinerlei Ersatzansprüche (Unglücksfälle, Sachschäden, usw.). Der Erlaubnisscheininhaber haftet für Schäden / Aufwendungen, die durch ihn im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei entstehen.

6.3 Am Tag einer **offiziellen Veranstaltung** (Senioren / Jugend) ist die **jeweilige Teichanlage von 0.00 Uhr** bis zum Ende der Veranstaltung **gesperrt**. Die offiziellen Termine sind dem Jahreskalender des Vereins oder den Aushängen am Vereinsheim zu entnehmen.

7. **Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landes NRW.**